

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Umweltstörung - AH3814.14**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist hinsichtlich der Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks und Kleingebinden - ausschließlich für Heizzwecke des vertragsgegenständlichen Gebäudebesitzes - getroffen, sofern das Gesamtfassungsvermögen aller Tanks und Kleingebinde zusammen 50.000 Liter nicht übersteigt.
2. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1 AHVB ist nicht anzuwenden.